

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markersdorf

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und § 69 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (GVBl. S. 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf in seiner Sitzung vom 21.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrstützpunkt.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markersdorf im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Markersdorf vom 21. September 2006. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird von der Gemeinde Markersdorf im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. vom der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. von demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. von der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene halbe Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostensätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfsleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden zur Absicherung von gemeinnützigen Veranstaltungen und wenn dies eine unbillige Härte bedeutet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Markersdorf vom 27.05.2006 außer Kraft.

Markersdorf, den 21.09.2006


Th. Knack
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Markersdorf

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des zu berechnenden Einsatzes beginnt mit der Alarmierung / Anforderung und endet mit der

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft, so endet der Einsatz mit Beginn des weiteren Einsatzes. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/ Gebührenpflichtigen getragen.

I.1 Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe der folgenden Sätze verlangt:

- a) Einsatzkraft 25,00 €/Std.
- b) Sicherungskraft bei Veranstaltungen 5,00 €/Std.
- c) Kontrollkraft bei Brandschauen 20,00 €/Std.

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdiensausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

I.2 Zuschläge

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschuttmitteln (unter anderem Hitzeschutzbekleidung) sowie unter besonderen Belastungen (unter anderem Schmutzarbeiten, Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe, kehren von stark verschmutzten Straßen, Einsatz mit Atemschutzgeräten) erbracht, ist ein Zuschlag von 50% zu berechnen.

II. Stundensätze für Fahrzeuge , Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungskosten setzen sich zusammen aus den Fixkosten und Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

II.1 Löschfahrzeuge

Verrechnungssätze je Stunde

II.1.1 Löschfahrzeug (LF 8/6)	55,00 €
II.1.2 Löschfahrzeug (LF 8 LO)	50,00 €
II.1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,00 €

II.2 Spezialanhängefahrzeuge

II.2.1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	25,00 €
II.2.2 Schlauchtransportanhänger (STA)	25,00 €
II.2.3 Schlauchhaspelanhänger (SHA)	20,00 €

Für die Bereitstellung der in Punkt II.1 und II.2 genannten Fahrzeuge und Anhänger für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der dort angegebenen Gebühren berechnet. Sollte es im Zusammenhang mit der durchgeführten Feuersicherheitswache zu einem kostenersatzpflichtigen Einsatz kommen, so sind die vollen Gebühren zu erheben.

II.3 Geräte und Ausrüstungsgegenstände Verrechnungssätze je Stunde

II.3.1	Tragkraftspritze TS 8 / 8	25,00 €
II.3.2	Tauchpumpe	10,00 €
II.3.3	Stromerzeuger	20,00 €
II.3.4	Be- und Entlüftungsgerät	14,00 €
II.3.5	Motorkettensäge	10,00 €
II.3.6	Trennschleifer	10,00 €
II.3.7	Handscheinwerfer	3,00 €
II.3.8	Handsprechfunkgerät	8,00 €
II.3.9	Schlauchboot	15,00 €

Verrechnungssatz je Einsatz

II.3.10	Atemschutzgerät	25,00 €
II.3.11	Mittelschaumrohr	5,00 €
II.3.12	Schwerschaumstrahlrohr	5,00 €
II.3.13	Steckleiter	10,00 €

II.4 Behälter und sonstige Geräte Verrechnungssatz je Stunde

II.4.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	3,00 €
II.4.2	Saugschlauch je Länge (1,6m bzw. 2,5m)	5,00 €
II.4.3	Druckschlauch je Länge (15m bzw. 20m)	5,00 €

III. Kosten für den Einsatz von Löschgeräten

Verrechnungssatz je Einsatz

III.1	Feuerlöscher +Füllkosten	10,00 €
III.2	Kübelspritze	10,00 €
III.3	Löschdecke	10,00 €

VI. Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Verbrauchsmaterialien sind Materialien, die nur zum einmaligen Verbrauch bestimmt sind. Das sind unter anderem Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, sowie sonstige Abfälle.

Kosten für die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, Chemikalien, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, sowie sonstigen Abfällen werden nach Rechnungslegung durch die Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.

V. Sonstige Kosten

V.1	Öffnen einer Tür	60,00 €/Öffnung
V.2	Fehlalarm, soweit der Alarm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde	250,00 €/Einsatz

VI. Kosten für zeitweilige Überlassung von Feuerwehrgeräten (Mietgebühr)

Die Mietgebühren für die zeitweilige Überlassung von Feuerwehrgeräten sind Festpreise pro Tag. Ihnen werden die verbrauchten Betriebskosten hinzugerechnet. Bei Nutzung der Feuerlöscher werden die tatsächlichen Kosten des Befüllens hinzugerechnet.

VI.1	Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
VI.2	Verteiler	5,00 €
VI.3	sonstige Wasser führende Armaturen	5,00 €
VI.4	Saug- / Druckschlauch	10,00 €
VI.5	Schlauchbrücken	7,50 €
VI.6	Feuerlöscher (ohne Benutzung)	4,00 €
VI.7	Steckleiter	4,00 €

VII. Kosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes und der Durchführung von Brandverhütungsschauen im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes

- a) Gebühr für eine Brandverhütungsschau 25,00 €/Schau, zzgl. Personalkosten, wie bei 1. in diesem Kostenverzeichnis angegeben
- b) Grundgebühr für die zweite und jede weitere 20,00 €/Schau (auch Nachschau), zzgl. Personalkosten wie bei 1. in diesem Kostenverzeichnis angegeben

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markersdorf in der jeweils geltenden Fassung.